

RUNDSCHREIBEN 17/2020 - BUCHHALTUNG

DECRETO AGOSTO

**Verschiebung Zahlung
2.Akonto - ISA**

Unternehmen die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und dem ISA-Index unterliegen, können dafür optieren die zweite Rate der Einkommensteuer und der IRAP bis zum 30.04.2021 zu verschieben.

Die Bestimmungen gelten für Steuerzahler, deren Umsatz in der ersten Hälfte des Jahres 2020 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um mindestens 33% gesunken ist.

Die Verschiebung der Akontozahlung kann auch von Jungunternehmern (Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzesdekrets 98/2011) und Unternehmer die für das Pauschalssystem optiert haben (Artikel 1, Absätze 54-89 des Gesetzes 190/2014) in Anspruch genommen werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

**Aufwertung der
Vermögensgegenstände**

Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmen und nicht gewerbliche Körperschaften haben die Möglichkeit einzelne Vermögensgegenstände bis zum 31.12.2020 aufzuwerten. Die ausgewählten Vermögensgegenstände müssen bereits in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesen und ordnungsgemäß im Abschreiberegister registriert worden sein. Bei der Aufwertung der Vermögensgegenstände ist eine Ersatzsteuer in Höhe von 3 % zu entrichten welche in maximal 3 gleichhohen Raten bezahlt werden kann.

**Aufwertung der
Vermögensgegenstände
bei
Beherbergungsbetrieben**

Für Beherbergungsbetriebe wird mit der Liquiditätsverordnung (Art. 6-bis DL Nr. 23/2020) zudem die Möglichkeit geboten Vermögensgegenstände aufzuwerten ohne die Ersatzsteuer entrichten zu müssen. Die Aufwertung muss in diesem Fall für eine komplette Abschreibekategorie durchgeführt werden.

**Maßnahmen für den
Tourismussektor**

Die Steuergutschrift für die Vermietung von Immobilien zur gewerblichen Nutzung, die für die Monate März, April und Mai vorgesehen ist, wird auch auf den Monat Juni und in Falle von Saisonbetrieben auf den Monat Juli ausgedehnt (Mai, April, Juni und Juli).

**Steuergutschrift für die
Modernisierung von
Beherbergungsbetrieben**

Die Steuergutschrift für die Modernisierung und Verbesserung von Beherbergungsbetrieben (Art. 10, D.L.83 /2014), wird in Höhe von 65% für die Jahre 2020 und 2021 anerkannt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

